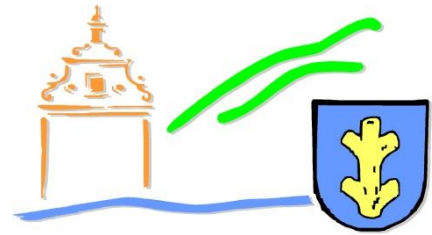


Stadt Schnaittenbach

junge Stadt mit Tradition



ÖFFENTLICHE SITZUNGSNIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 9. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 25.02.2021
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	19:46 Uhr
Ort:	Aula der Grund- und Mittelschule Schnaittenbach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Marcus Eichenmüller

Mitglieder des Stadtrates

Herr Uwe Bergmann, Zweiter Bürgermeister
Herr Manfred Schlosser, Dritter Bürgermeister
Herr Manfred Birner
Herr Gerald Dagner
Herr Liborius Gräßmann
Herr Christian Hartmann
Herr Stefan Hirsch
Herr Thomas Hottner
Herr Daniel Hutzler
Herr Harald Kausler
Frau Elisabeth Kraus
Herr Christian Müller
Herr Markus Nagler
Herr Reinhold Strobl
Herr Georg Wendl
Herr Josef Werner

Schriftführerin

Frau Karin Klein

Verwaltung

Herr Markus Stiegler
Frau Bettina Tontch

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.01.2021
2. Errichtung eines Blockheizkraftwerks in Kemnath a. Buchberg: Private Versorgungsleitung auf städtischem Grund
3. Skilift Sitzambuch: Erneuerung Stahlseil Schlepplift
4. Beschaffung eines MZF für die FFW Schnaittenbach: Vergabe der Aufträge
5. Sonstiges
 - 5.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 5.2 Klausurtagung Kinderbetreuung
 - 5.3 Sachstand Haidmühlbrücke
 - 5.4 Bischof-Rosner-Platz
 - 5.5 Hackschnitzel
 - 5.6 Ausgleichsflächen Ostfeld I
 - 5.7 Kanalbau Demenricht
 - 5.8 Barrierefreier Zugang zum Rathaus

Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 9. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

1. Bürgermeister Marcus Eichenmüller bittet den TOP 3 „Skilift Sitzambuch“ von der Tagesordnung zu nehmen. In der Bauausschusssitzung seien verschiedene Vorschläge eingebracht worden, die derzeit von der Verwaltung geprüft werden.

Beschluss:

Der Änderung der Tagesordnung wird zugestimmt.

92

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.01.2021

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 21.01.2021 wird ohne Einwände genehmigt.

93

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0

2 Errichtung eines Blockheizkraftwerks in Kernath a. Buchberg: Private Versorgungsleitung auf städtischem Grund

Im Zuge seines genehmigten Bauvorhabens will Herr Robert Ott eine Hackschnitzelheizung errichten. Mit dieser will er sowohl das Einfamilienhaus, welches neu errichtet wird, als auch die bestehende Hofstelle versorgen.

Im Zuge dieser Planung hat auch bereits ein Nachbar Interesse an einem Bezug von „Nahwärme“ geäußert, so dass hier ein kleineres Blockheizkraftwerk errichtet werden könnte, um mindestens drei Haushalte mit Wärme zu versorgen.

Dazu wäre der Bau einer Leitung vom geplanten Anwesen zur Hofstelle erforderlich. Der Antragsteller hat bereits Kontakt mit der Fa. Sommer aufgenommen und zur Auskunft erhalten, dass aus technischer Sicht die Verlegung im geplanten Bereich durchführbar sei (Variante 1). Hierzu muss aber die Straße geöffnet werden, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Eine unterirdische Bohrung ist in diesen Zusammenhang nicht möglich.

Derzeit befindet sich lediglich die Tragschicht auf der Straße, so dass dies grundsätzlich noch möglich ist, ohne eine fertige Straße wieder aufschneiden zu müssen.

Hinzu kommt, dass bei dem geplanten Leitungsverlauf fremde Versorgungsleitungen auf städtischem Grund zu liegen kommen. Hierzu ist die Bestellung einer Grunddienstbarkeit erforderlich, um die Stadt gegen Schäden etc. abzusichern. Das betrifft zum einen den Feldweg südlich des geplanten Neubaus, zum anderen die nun im Rahmen der Dorferneuerung sanierte Straße.

Problematisch, aber nicht Sache der Stadt, ist beim geplanten Leitungsverlauf, dass die Wasserleitung des Zweckverbands, Kanal, Telekom, Glasfaser, 2 x 20 KV-Leitung ebenfalls in der Straße liegen. Entsprechende Spartenaukünfte und Erlaubnisse etc. sind durch den Bauherrn zu beschaffen.

Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen einen Leitungsverlauf auf städtischem Grund, sofern dies mit einer Grunddienstbarkeit abgesichert wird, wie es auch im umgekehrten Fall

(städtische Leitung auf Privatgrund) gemacht wird, sofern städtische Ver- und Entsorgungseinrichtungen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung vom 18.02.2021 ausführlich beraten und empfiehlt dem Stadtrat, dem Antrag zuzustimmen. Die Initiative von Herrn Ott ist zu begrüßen, die Leitungen sollen gemäß Trassenvariante 1 geführt werden. Entsprechende Grunddienstbarkeiten sind auf den städtischen Grundstücken einzutragen. Herr Ott übernimmt die Haftung für die an Stadteigentum auftretenden Schäden durch den Leitungsbau bzw. später eintretende Schäden.

Beschluss:

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und stimmt dem Antrag von Herrn Ott zu. Die Trassenvariante 1 ist durch entsprechende Grunddienstbarkeiten abzusichern, so dass die Stadt keinerlei Nachteile durch die Leitung hat und Schäden, die durch den Leitungsbau oder später durch die Leitung verursacht werden, nicht zu Lasten der Stadt Schnaittenbach gehen. Entsprechende Grunddienstbarkeiten sind einzutragen.

94

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0

3 Skilift Sitzambuch: Erneuerung Stahlseil Schlepplift

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt (siehe Beschluss Nr. 92).

4 Beschaffung eines MZF für die FFW Schnaittenbach: Vergabe der Aufträge

Mit Beschluss vom 15.10.2020 hat der Stadtrat der Beschaffung eines MZFs für die FFW Schnaittenbach zugestimmt.

Die anfallenden Kosten wurden auf ca. 110.000,00 Euro geschätzt.

Das daraufhin eingeleitete Vergabeverfahren – öffentliche Ausschreibung – (3 Lose: Fahrgestell, Aufbau und Beladung) wurde am 04.02.2021 beendet und brachte folgende Ergebnisse:

Es ging für jedes Los mindestens ein Angebot ein, welches zu werten war. Ausschlussgründe lagen bei keinem Bieter vor, ebenso wenig Zweifel an der Leistungsfähigkeit der bietenden Firmen. Die abgegebenen Angebote wurden durch den Kommandanten der FFW Schnaittenbach, Herrn Michael Werner, geprüft.

Demnach hat die Fa. MAN Nürnberg für Los 1 (Fahrgestell) das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben.

Angebotssumme: 45.500,00 € ./ 54.145,00 €

Für Los 2 (Aufbau) hat die Fa. Furtner & Ammer das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben.

Angebotssumme: 50.211,00 € ./ 59.751,09 €

Für Los 3 (Beladung) hat die Fa. Krümpelmann das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben.

Angebotssumme: 2.502,50 € ./ 2.977,98 €

Gesamtsumme der wirtschaftlichsten Anbieter:

Los 1:	45.500,00 €	54.145,00 €
Los 2:	50.211,00 €	59.751,09 €
Los 3:	2.502,50 €	2.977,98 €
Summe:		116.874,07 €
abzgl. Festbetragszuschuss		16.300,00 €
Nettokosten der Stadt		100.574,07 €

Stadtrat Harald Kausler erkundigt sich, wie viele Angebote pro Los abgegeben wurden.

1. Bürgermeister Marcus Eichenmüller führt folgendes aus:

Los 1 - Fahrgestell

angefragt bei: MAN Nürnberg, VW Fischer Amberg, Mercedes-Benz Widmann Amberg, Mercedes-Benz Kommunalfahrzeuge Stuttgart

Anbieter: MAN Nürnberg

Los 2 – Aufbau

angefragt bei: Rosenbauer Deutschland, Furtner & Ammer, Hensel Fahrzeugbau, Compoint Fahrzeugbau

Anbieter: Furtner & Ammer Landau

Los 3 – Beladung

Angefragt bei: Ludwig Brandschutz, Krümpelmann Feuerschutzgeräte, Brandschutztechnik Eller

Anbieter: Ludwig Brandschutz, Krümpelmann Feuerschutzgeräte

Stadtrat Gerald Dagner hakt nach, ob die angeschriebenen Firmen auch in der Lage waren, die Ausschreibungen zu erfüllen. Seiner Auffassung nach müsse man bemüht sein, für jedes Los mehrere Angebote zu erhalten. Er hätte sich gewünscht, dass man hier nochmals nachtarockt und weitere Firmen finde, die ein Angebot abgeben. Er habe Bauchschmerzen, wenn Aufträge an den einzigen Anbieter vergeben werden.

1. Bürgermeister Eichenmüller erläutert, dass das öffentliche Vergabeverfahren genauen Richtlinien unterliege. Diese wurden hier eingehalten.

Geschäftsleiter Markus Stiegler wiederholt, dass die Richtlinien nach VOB eingehalten wurden. Man könne ein Angebot nicht einfach, weil kein weiteres eingegangen ist, ablehnen.

Für 3. Bürgermeister Manfred Schlosser stellt sich trotzdem die Frage, warum immer nur ein Angebot eingegangen ist. Möglicherweise habe man so speziell ausgeschrieben, dass nur bestimmte Anbieter in der Lage waren, die Vorgaben zu erfüllen.

Seiner Auffassung nach hätte man ein günstigeres Fahrzeug finden können, wenn man sich am Markt umgesehen hätte (analog FF Kemnath a. Buchberg). Er sei nicht gegen ein Fahrzeug für die Feuerwehr, aber in dieser Preisklasse könne er es nicht mittragen.

Stadtrat Harald Kausler schließt sich dieser Auffassung an.

1. Kommandant der FF Schnaittenbach, Michael Werner, erläuterte dem Gremium nochmals ausführlich, warum das Fahrzeug der FF Kemnath a. Buchberg nicht mit dem MZF der FF Schnaittenbach verglichen werden könne.

Stadtrat Liborius Gräßmann äußert Unverständnis über die Diskussion. Das vom Stadtrat beschlossene öffentliche Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt und auf dieser Grundlage könne man nun entscheiden.

Stadtrat Thomas Hottner zeigt sich verärgert über die erneute Kostendiskussion. Er legt dar, wie viele unentgeltliche Stunden die Verantwortlichen der Feuerwehr, insbesondere 1. Kommandant Michael Werner, für die Beschaffung des Fahrzeuges aufgewendet haben. Angefangen von Besichtigungsterminen bei anderen Feuerwehren und den Aufbauherstellern über die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen. Es folgte die Submission mit der anschließenden Bewertung und Prüfung der Angebote. Hinzu kommen noch das Bauerstgespräch, Baubegleitungsgespräche, die Rohbaubaubesprechung sowie die Abnahme und Anmeldung bei der ILS.

In Summe wurde der Aufwand für die bisher geleisteten und zukünftigen Stunden der Feuerwehr (egal ob Kommandant, stellvertretender Kommandant, Fahrzeugbeschaffungsteam) allein für die Beschaffung des MZFs mit 205 Stunden bewertet.

Diese Einsatzbereitschaft verdiene große Anerkennung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Aufträge zur Beschaffung eines MZF für die FFW Schnaittenbach wie folgt zu vergeben:

Fa. MAN Nürnberg für Los 1 (Fahrgestell).

Angebotssumme: 45.500,00 € ./ 54.145,00 €

Fa. Furtner & Ammer für Los 2 (Aufbau).

Angebotssumme: 50.211,00 € ./ 59.751,09 €

Fa. Krümpelmann Los 3 (Beladung).

Angebotssumme: 2.502,50 € ./ 2.977,98 €

Die Lieferung soll im Dezember 2021 erfolgen, haushaltswirksam wird die Beschaffung erst 2022. Entsprechende Haushaltsmittel sind einzuplanen und bereitzustellen.

95

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 3

5 Sonstiges

5.1 Mitteilungen der Verwaltung

Kosten für Änderung der Bebauungspläne:

Verschiedene Planer wurden diesbezüglich angefragt. Es gingen jedoch bis zur Ladung noch keine Angebote ein.

Generationentreff Bürgerwald:

Bei der am Dienstag, 23.02.2021, stattgefundenen LAG-Sitzung wurde auch das Vorhaben der Stadt behandelt. Diesem wurde in der dargestellten Form zugestimmt. Die LAG bereitet alle weiteren Schritte vor und übergibt die Unterlagen anschließend an das AELF Neumarkt zur Erteilung des Förderbescheides.

Abwasser-Splitting-Gebühr:

In der letzten Stadtratssitzung wurde seitens der Verwaltung erwähnt, dass bei der Einführung einer Abwasser-Splittinggebühr ggf. Kosten durch externe Dienstleister entstehen können.

Die Verwaltung wurde gebeten, dies zu konkretisieren:

Diese Kosten werden natürlich nicht durch die Steuerzahler aus den Haushaltsmitteln der Stadt getragen, sondern müssen bei der Kalkulation der entsprechenden Gebühren mit eingerechnet werden. Somit werden ausschließlich die Gebührenzahler belastet.

Wasserversorgungskonzept:

Bei der Vorbesprechung der Ergebnisse mit dem Ingenieurbüro SEUSS wurde eine Alternativlösung erkennbar, die es noch abzuklären gilt. Entsprechende Rückfragen beim WWA Weiden und LRA Amberg-Sulzbach laufen derzeit, jedoch ist aufgrund der Zuständigkeitswechsel im LRA und im WWA Weiden noch keine schriftliche Antwort eingegangen. Dies sollte aber abgewartet werden, da sie erheblichen Einfluss auf die weitere Vorgehensweise haben würde. Leider sind auch die diesbezüglichen Vorgänge (aus den späten 90ern bzw. Anfang der 2000er Jahre) nur in Papierform bei den Fachbehörden vorhanden, so dass von Home-Office-Arbeitsplätzen keine Recherche und Antwort erfolgen kann.

Stadtrat Reinhold Strobl bittet darum, die Planungen mit Hochdruck weiter zu betreiben. Die Maßnahme müsse mit dem Radweg verbunden werden.

Stadtrat Daniel Hutzler führt aus, dass eine Förderung des Radweges zu 100 % in Aussicht gestellt wurde. Er hakt nach, wie lange die Stadt auf diese zugreifen könne. Es dürfe nicht dazu kommen, dass durch Verzögerungen beim Wasserversorgungskonzept die Förderung verloren gehe.

Geschäftsleiter Markus Stiegler teilt mit, dass das „Sonderprogramm Radwege“ noch bis 2023 laufe. Das Schlimmste wäre, den Weg zu bauen (egal, ob über die Radwege- oder Kernwegenetzförderung der AOVE) und ihn dann wieder aufzugraben, um die Wasserleitung zu verlegen.

Die Verwaltung werde mit Nachdruck versuchen, dass das Thema in der Märzsitzung entschieden werden kann.

Radweg Schnaittenbach – Holzhammer:

Die Grundstückseigentümer, von denen möglicherweise Flächen für den Radwegeausbau benötigt werden (9 Eigentümer) wurden von der Verwaltung angeschrieben und zu einem Informationsgespräch (einzeln oder in kleinen Gruppen) eingeladen. Die bisherigen Antworten sind positiv ausgefallen, eine Abgabebereitschaft der Eigentümer (Tausch oder Verkauf) ist vorhanden. Leider haben sich noch nicht alle Eigentümer gemeldet, was aber in den nächsten Wochen noch erfolgen dürfte.

Schnittgut/Hackschnitzel:

Die Rücksprache mit dem durch den Stadtrat vorgeschlagenen Verarbeiter hat ergeben, dass dieser nur im Bereich Schnaittenbach Hauptort vor Ort häckselt. Die maximale Stärke des Häckselgutes beträgt 12 cm. In Ortsteilen wird nicht gehäckselt. Somit müsste das Schnittgut vorsortiert und getrennt gelagert werden (Hauptort), das Schnittgut in den Ortsteilen muss dann ebenfalls wieder gelagert werden. Diese Lösung ist unpraktisch. Nichts desto trotz sucht die Verwaltung nach einem alternativen Lagerort, um den von der Lagerung des Schnittguts betroffenen Teil des Naturbadparkplatzes wieder frei zu bekommen.

Ortsbild entlang Hauptstraße:

Die Verwaltung hofft, dass durch die privaten Einzelmaßnahmen, die im Zuge der Städtebauförderung umgesetzt wurden bzw. 2021 bis 2023 noch umgesetzt werden, eine „Vorbildfunktion“ entsteht und andere Eigentümer mitziehen werden (ähnlich Georg-Landgraf-Platz). Die Stadt versucht, durch eingehende Beratungen die Eigentümer auf die Städtebauförderung für private Maßnahmen aufmerksam zu machen. Jedoch ist hier der Wille des Eigentümers entscheidend.

Zentrale Beschaffung von Streusalz über AOVE:

Wurde durch die Verwaltung an AOVE weitergegeben, aber es liegen noch keine Angebote vor.

5.2 Klausurtagung Kinderbetreuung

Die für den 06. März 2021 terminierte Klausurtagung zum Thema Kinderbetreuung musste coronabedingt erneut verschoben werden. Neuer Termin ist der 17. April 2021.

Daniel Hutzler erkundigt sich, ob es nicht möglich wäre, die Veranstaltung unter Einhaltung bestimmter Auflagen dennoch abzuhalten.

1. Bürgermeister Marcus Eichenmüller führt aus, dass das Thema zwar dringend sei, aber derzeit die Abhaltung einer Klausurtagung nach den Infektionsschutzgesetzen nicht erlaubt sei.

Stadtrat Gerald Dagner legt dar, dass der TuS Schnaittenbach seine Mitgliederversammlung am Sportplatz abhalte, um die geplanten Sanierungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen. Eine hierfür erforderliche Ausnahmegenehmigung wurde durch das Landratsamt erteilt.

Stadtrat Liborius Gräßmann regt an, die Klausur evtl. virtuell abzuhalten.

3. Bürgermeister Schlosser geht davon aus, dass man für die Klausur auch eine Ausnahmegenehmigung beim Landratsamt erhalten könnte, wenn man die Dringlichkeit der Angelegenheit darlege.

Notfalls müsse man auch über eine virtuelle Durchführung nachdenken. Die Stadt dürfe trotz Corona nicht im Dornröschenschlaf versinken.

Weiter teilt er mit, dass Frau Anke Wolfram der Stadt bezüglich eines Waldkindergartens beratend zur Verfügung stehen würde.

Stadtrat Gerald Dagner ist der Auffassung, dass die Klausur in der Doppelsporthalle mit einer Ausnahmegenehmigung abgehalten werden könnte. Die Abstände könnten eingehalten werden und eine Lüftungsanlage sei ebenfalls vorhanden.

1. Bürgermeister Eichenmüller wird mit allen Mitteln versuchen, die Tagung am nun angesetzten Termin durchzuführen.

5.3 Sachstand Haidmühlbrücke

Stadtrat Daniel Hutzler nimmt Bezug auf die Novembersitzung und erkundigt sich, ob es bezüglich der Haidmühlbrücke schon neue Informationen gebe.

Geschäftsleiter Markus Stiegler führt aus, dass die Unterlagen bereits mehrfach beim Landratsamt angefordert wurden. Bisher habe die Stadtverwaltung aber noch nichts erhalten.

Da die Kommunalaufsicht auch einen personellen Wechsel hinter sich habe, hoffe er, dass die Unterlagen nun zügig übersandt werden.

5.4 Bischof-Rosner-Platz

Stadtrat Daniel Hutzler erkundigt sich, wann die Bauarbeiten am Bischof-Rosner-Platz beginnen.

Geschäftsleiter Markus Stiegler gibt an, dass die Fa. Sommer die Arbeiten nach Beendigung der Restarbeiten in Dennenricht aufnehmen wird.

Der Bauzeitenplan bleibe wie geplant. Fertigstellung soll im September 2021 sein.

5.5 Hackschnitzel

Stadtrat Gerald Dagner erkundigt sich, ob es für die Abnahme der jährlich anfallenden Hackschnitzel (ca. 150 m³) mit dem Abnehmer einen Vertrag gebe.

Bauamtsleiter Markus Stiegler bejaht dies.

Der Abnehmer habe auch zugesichert, nach Abschluss der Baumschnittarbeiten (ab März) den Lagerplatz am Naturbad zeitnah zu räumen.

5.6 Ausgleichsflächen Ostfeld I

2. Bürgermeister Uwe Bergmann nimmt Bezug auf eine Auskunft der Stadtverwaltung, dass mit den Ausgleichsmaßnahmen für das Ostfeld I erst begonnen werden könne, wenn das Baugebiet Ostfeld abgeschlossen sei.

Seine Recherche habe ergeben, dass dem nicht so sei. Er hält es für unklug, die bereits bekannten Ausgleichsmaßnahmen nicht durchzuführen, wenn man bereits wisse, dass man weitere Ausgleichsflächen für die Erweiterung des Ostfelds brauche.

Er fragt nach, ob die Ausgleichsmaßnahmen von den Bürgern bezahlt werden.

Frau Tontsch bejaht dies.

Bergmann hakt nach, wie man dann das Baugebiet abrechnen könne, wenn mit den Ausgleichsmaßnahmen noch nicht begonnen wurde.

Frau Tontsch führt aus, dass dies, soweit sie aus dem Stegreif wisse, separat abgerechnet werde und nichts mit der Straßenerschließung zu tun habe. Es gebe dann einen eigenen Bescheid über die Kosten für die Ausgleichsflächen. Hierzu müsse aber die Satzung noch entsprechend angepasst werden.

2. Bürgermeister Bergmann bittet die Verwaltung, dies abzuklären und das Gremium entsprechend zu informieren.

Geschäftsleiter Markus Stiegler erläutert, dass die Ausgleichsflächen parallel geschaffen werden können, wenn der Bebauungsplan wie geplant umgesetzt wird.

Andernfalls mache es wenig Sinn, da man nicht genau wisse, welche Kompensation für den Eingriff zu leisten ist.

2. Bürgermeister Uwe Bergmann sieht dies anders. Im Bebauungsplan werde geregelt welche Ausgleichsflächen nötig seien. Andere Kommunen fangen damit an, bevor sie mit der Maßnahme beginnen. Es sei keinesfalls so, dass dies hinterher gemacht werden müsse.

Stadtrat Reinhold Strobl fragt nach, ob die Käufer wissen, dass sie nochmals eine Rechnung über die Ausgleichsflächen bekommen.

Geschäftsleiter Stiegler erläutert, dass es bis dato keine entsprechende Satzung gebe, die dies regelt. Diese wäre erforderlich, damit die Ausgleichsflächen, die nicht vor Ort entstehen, abgerechnet werden können. Ohne entsprechende Satzung müsste die Stadt für die Kosten aufkommen.

Stadtrat Strobl fragt nach, warum der Stadtrat über derartige Dinge nicht informiert werde.

1. Bürgermeister Marcus Eichenmüller sichert zu, dass das Thema für die nächste Stadtratssitzung genauer vorbereitet und behandelt werde.

5.7 Kanalbau Demenricht

Stadtrat Josef Werner erkundigt sich nach den Kanalarbeiten in Demenricht. Im November hieß es, die Maßnahme sei abgeschlossen. Nun sind dort wieder die Bagger im Einsatz.

Geschäftsleiter Stiegler führt aus, dass der städtische Kanal fertig sei. Zum größten Teil seien auch die Häuser bereits angeschlossen. Derzeit werden die restlichen privaten Umschlüsse (meist durch die Fa. Sommer) getätigt.

Es sind noch kleinere Straßenbaumaßnahmen erforderlich und der Löschweiber wird hergerichtet.

5.8 Barrierefreier Zugang zum Rathaus

Stadtrat Josef Werner hakt nach, ob es bezüglich eines barrierefreien Zugangs zum Rathaus etwas Neues gebe.

1. Bürgermeister Eichenmüller führt aus, dass ein Ortstermin mit dem Lifthersteller vereinbart wurde, um die verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen. Der Termin finde in KW 10 statt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller um 19:46 Uhr die öffentliche 9. Sitzung des Stadtrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Marcus Eichenmüller
Erster Bürgermeister

Karin Klein
Schriftführung

Anlage zu TOP 4 Beschaffung MZF für die FF Schnaittenbach

Stadt Schnaittenbach
Brand- und Katastrophenschutz
Leitung Feuerwehr

M. Werner
11.04.2021

H:\Feuerwehr\SB\Fahrzeugbeschaffung\Gegenüberstellung MZF vs. MTW - Anforderung Stadtrat Schnaittenbach_04.2021.xlsx\Tabelle1



Gegenüberstellung Mehrzweckfahrzeug (MZF) vs. Mannschaftstransportwagen (MTW)

A. Technische Gegenüberstellung gemäß Richtlinien des Bay. StMI's

fortl. Nr.	Bereich	Beschreibung	MZF	MTW	Bemerkung
1.0	Technische Baubeschreibung	Technische Baubeschreibung Bay. StMI: Ausgabe 12/2018 für MZF bzw. 02/2020 für MTW	Das MZF ist ein Feuerwehrfahrzeug, geeignet zur Aufnahme einer Staffel (1/5) und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Es ist vorwiegend zur Errichtung einer Führungsstelle sowie zum Transport von Mannschaft und Geräte bestimmt.	Der MTW ist ein Feuerwehrfahrzeug, geeignet zur Aufnahme mindestens einer Staffel (1/5) - normalerweise einer Gruppe (1/8). Er ist vorrangig zum Transport einer Mannschaft bestimmt.	vgl. techn. Baubeschreibung des Bay. StMI (auch gültig für nachfolgende Punkte); ein MTW ist aufgrund des Einsatzwerkes kein alarmierbares Einsatzmittel der ILS im Sinne der Einsatzmittelketten.
2.0	Technische Anforderungen	Technische Baubeschreibung Bay. StMI: Ausgabe 12/2018 für MZF bzw. 02/2020 für MTW	Es sind ausschließlich serienmäßige Kombi-Fahrzeuge, möglichst mit Hochdach, zu verwenden. Eine Hecktür bzw. -klappe muss vorhanden sein. Für das Fahrgestell und den Aufbau gelten die Normen DIN EN 1846-2, E DIN 14502-2 und DIN 14502-3.	Es sind handelsübliche Kombi-Fahrzeuge zu verwenden. Für das Fahrzeug gelten die Normen DIN EN 1846-2, E DIN 14502-2 und DIN 14502-3.	
2.1			Entgegen der E DIN 14502-2 ist an bei den Achsen eine Winterbereifung bzw. Geländebereifung vorzusehen.	Das Fahrzeug sollte ganzjährig mit Winterreifen ausgestattet sein.	
2.2			Vorn und hinten ist eine Schleppvorrichtung einzubauen.	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.3			Eine Anhängerkupplung kann auf Wunsch eingebaut werden. Wenn das Fahrzeug mit einer Anhängerkupplung ausgestattet wird, muss die Massenreserve um den Wert der max. Stützlast erhöht werden.	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	<u>Hinweis:</u> wurde aktuell für den MTW bei der Stadt (normaler Haushalt) beantragt.
2.4			Nebenscheinwerfer werden empfohlen.	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.5			entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	Die Geschwindigkeit muss auf 100 km/h begrenzt werden.	
2.6.1	Auf- und Ausbau des Fahrzeugs	Warn- und Signaleinrichtung	Kennleuchten und/oder Kennsignaleinheiten nach DIN 14620 sind zu verwenden; Einbau und Schaltung sind gemäß E DIN 14502-2 auszuführen.	Kennleuchten und/oder Kennsignaleinheiten nach DIN 14620 sind zu verwenden; Einbau und Schaltung sind gemäß E DIN 14502-2 auszuführen.	
2.6.2		Warn- und Signaleinrichtung	Zwei zusätzliche bauartgleiche Blinkleuchten (Fahrtrichtungszeiger) sind oben an der Rückseite des Fahrzeugs anzubringen. Diese müssen mit den übrigen Blinkleuchten zu schalten sein.	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.6.3		Ausbau mechanisch	Die Besatzung und die feuerwehrtechnische Beladung sind in geschlossenen Räumen unterzubringen.	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.6.4		Ausbau mechanisch	Die lichte Innenraumhöhe im Mannschafts- und Geräteraum muss mindestens 1.350 mm betragen.	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.6.5		Ausbau mechanisch	Eine Standheizung ist vorzusehen.	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.6.6		Ausbau mechanisch	Im Geräteraum muss eine ausreichende Anzahl von Festpunkten für die Ladungssicherung vorhanden sein.	Im Geräteraum muss eine ausreichende Anzahl von Festpunkten für die Ladungssicherung vorhanden sein.	
2.6.7		Ausbau mechanisch	Im Fahrerraum dürfen nur zwei Einzelsitze eingebaut sein, im Mannschaftsraum sind 2 Sitzplätze (Einzelsitze oder zweier Sitzbankgruppe) vorzusehen, dabei ist die Erste entgegen der Fahrtrichtung anzubringen.	alle Sitze müssen in Fahrtrichtung montiert und mit entsprechenden Rückhaltesystemen ausgestattet sein.	



Gegenüberstellung Mehrzweckfahrzeug (MZF) vs. Mannschaftstransportwagen (MTW)

fortl. Nr.	Bereich	Beschreibung	MZF	MTW	Bemerkung
2.6.8		Ausbau mechanisch	Einbau eines Besprechungstisches (mind. 675 x 475 mm) mit Beleuchtung und einer Sprechfunkstelle (MRT).	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.6.9		Ausbau elektrisch	Im Bereich des Besprechungstisches ist eine 12V/10A Bordspannungssteckdose (SAE J563) und eine Schutzkontaktsteckdose (CEE7/3) mit 230 V/50 Hz Wechselspannung vorzusehen (Dauerleistung 300 W, Echtsinus, Fehlerstromschutzschalter 30mA, Überlastschutz), die über das Bordnetz versorgt wird. Das Fahrzeug ist deshalb ggfs. mit einer stärkeren Lichtmaschine bzw. einer zweiten Batterie auszustatten.	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.6.10		Ausbau mechanisch	sämtliche Türen und Klappen müssen mittels Zentralverriegelung absperbar sein.	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.6.11		Ausbau mechanisch	Die Innenseite der Hecktüre bzw. Heckklappe sowie der Seitenwände des Laderaums sind im Bereich der Ladefläche mit einem mind. 300 mm hohen, widerstandsfähigem Werkstoff z.B. Aluminiumblech, zu versehen.	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.6.12		Ausbau mechanisch	entfällt, da umfangreiche Einbauten notwendige Bestandteile zur Aufgabenerfüllung darstellen.	Auf zusätzliche feste Einbauten ist ausdrücklich zu verzichten; Ausnahme stellt die geringfügige feuerwehrtechnische Beladung dar.	
2.7.1	luK/Funk-Ausstattung	allgemeine Funkausstattung	Einbau analoger Sprechfunkgeräte in Form von einem 4-m-Vielkanal-Sprechfunkgerätes nach TR BOS mit zweiter Sprechstelle und zwei 2-m-Vielkanal-Handsprechfunkgeräte nach TR BOS	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.7.2		allgemeine Funkausstattung	Einbau eines digitalen TETRA-Sprechfunkgerätes mit zweiter Sprechstelle, ein BOS-MRT mit Gateway-Funktion sowie zwei BOS-HRT, davon ein HRT mit Repeater-Funktion	Einbau eines digitalen TETRA-BOS-MRT, keine BOS-HRT vorgesehen, ebenso Entfall Gateway- und Repeater-Funktion.	
2.7.3		allgemeine luK-Ausstattung	Einbau einer Außenlautsprecheranlage bestehend aus Handmikrofon, Verstärker, mindestens einem nach vorne gerichteten Lautsprecher, der bei einem Prüftön von 1 kHz in 1 m Abstand in Hauptabstrahleinrichtung einen Schalldruckpegel von mind. 115 dB (A) erbringt.	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.7.4		allgemeine luK-Ausstattung	UKC/DAB+-Radio-Anlage mit Radio-Daten-System RDS.	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	u.a. zur Zweckerfüllung von Durchsagen für die Bevölkerung bzw. aufgrund des Einsatzzwecks.
2.8	Feuerwehrtechnische Beladung	Feuerwehrtechnische Beladung	vergl. Mindestbeladeplan MZF - Ausgabe 12/2018	vergl. Mindestbeladeplan MTW - Ausgabe 02/2020	gleiche Ausstattungsanforderungen wurden hier nicht aufgelistet, nur Unterschiede und zusätzliche Vorgaben.
2.8.1			Feuerwehrleine FL 30-KF im Feuerwehrleinenbeutel	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.8.2			2 Handscheinwerfer EX mit Batterie gem. DIN 14642	1 Handscheinwerfer EX mit Batterie gem. DIN 14642	
2.8.3			1 Winkerkelle zur Verkehrsabsicherung	2 Winkerkellen zur Verkehrsabsicherung	
2.8.4			Brechstange 700 m	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.8.5			Abschleppseil	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	



Gegenüberstellung Mehrzweckfahrzeug (MZF) vs. Mannschaftstransportwagen (MTW)

fortl. Nr.	Bereich	Beschreibung	MZF	MTW	Bemerkung
2.8.6			Verkehrsleitgel, voll reflektierend, etwa 500 mm hoch	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.8.7			Kappmesser	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	
2.8.8			Gurtmesser	entfällt für Norm- und förderfähige Fahrzeuge	

B. Kostengegenüberstellung allgemein (Basis: abgegebene Angebote)

fortl. Nr.	Bereich	Beschreibung	MZF	MTW	Bemerkung
1.0	Fahrgestell		LOS 1: 54.145,00 EUR brutto (Fa. MAN Nutzfahrzeuge)	Gebrauchtfahrzeug inkl. abgespeckter Sondersignalanlage und Funkvorbereitung (Angebot Fa. Gegner)	MZF: ausgeschrieben auf Plattform, Ausschreibungsunterlagen gingen gemäß Richtlinien der öffentlichen Ausschreibung an die Hersteller MAN; MB und VW; MTW: keine öffentliche Ausschreibung erfolgt.
2.0	Auf- und Ausbau		LOS 2: 59.751,09 EUR brutto (Fa. Furtner & Ammer)	lediglich Einbaukosten Funkgeräte, Fa. Spiller (max. 5.000 TEUR, lt. Beschluss Stadtrat)	MZF: ausgeschrieben auf Plattform, Ausschreibungsunterlagen gingen gemäß Richtlinien der öffentlichen Ausschreibung an die Hersteller Furtner & Ammer, Hensel, Compoint und Rosenbauer; MTW: keine öffentliche Ausschreibung erfolgt.
3.0	Feuerwehrtechnische Beladung		LOS 3: 2.977,98 EUR brutto (Fa. Krümpelmann)	entfällt, da geringfügige Beladung bereits vorhanden ist bzw. über den Jahreshaushalt beschafft wird	MZF: ausgeschrieben auf Plattform, Ausschreibungsunterlagen gingen gemäß Richtlinien der öffentlichen Ausschreibung an die Ausrüster/Händler Ludwig, Eller, Krümpelmann; MTW: keine öffentliche Ausschreibung erfolgt.
4.1	Bruttokosten	ohne staatlichen Zuschuss	Σ: 116.874,07 EUR brutto	Σ: 45.440,00 EUR brutto	MTW: inkl. Einbaubetrag Funk gem. Kostenbeschluss Stadtrat; zzgl. aktuell beantragte AHK (nicht in den Kosten bisher enthalten)
4.2	Zuschuss Freistaat Bayern	erhöhter Zuschuss	-16.300,00 EUR brutto	Entfall, da nicht förderfähig	
4.3	Nettokosten	effektive Kostenelastung	Σ: 100.574,07 EUR brutto	Σ: 45.440,00 EUR brutto	MTW: inkl. Einbaubetrag Funk gem. Kostenbeschluss Stadtrat; zzgl. aktuell beantragte AHK (nicht in den Kosten bisher enthalten)
4.4	Kostendifferenz (gerundet)			Σ: 55.000,00 EUR brutto	Angabe = gerundeter Betrag

C. Wesentliche Kostenunterschiede eines MZF's zu einem MTW

fortl. Nr.	Bereich	Beschreibung	Zusatzkosten	Inhaltsbeschreibung	Bemerkung
1.1	Auf- und Ausbau	Umbau der Sitze im Mannschaftsraum: die Norm fordert im Mannschaftsraum zwei gegenüberliegende Sitze und keine hintereinander folgende Sitzanordnung für ein MZF sowie Trennung Mannschaftsraum/Geräteraum.	7.548,17 EUR	Einbau von Sitzen inkl. Aufnahmehalterungen, notwendiger Systemboden, Trennung Mannschaftsraum/Geräteraum, vgl. Punkt 2.6.3	
1.2	Auf- und Ausbau	Einbau umfangreiche Elektrik wie es in der Norm beschrieben ist.	4.792,13 EUR	umfangreiche Vorschriften in Bezug auf die elektrische Ausstattung, vgl. Punkt A - Unterpunkt 2.6.9	
1.3	Auf- und Ausbau	Einbau eines vorgeschriebenen Besprechungstisches inkl. Konsolen und Anschlüsse.	1.898,05 EUR	Besprechungstisch, Konsole, elektrische bzw. LuK-Anschlüsse, vgl. Punkt A - Unterpunkt 2.6.8	
1.4	Auf- und Ausbau	Verkleidung der Innenseiten (Mannschafts- und Geräteraum) wie in der Norm vorgeschrieben.	2.558,50 EUR	vgl. Punkt A - Unterpunkt 2.6.11	
1.5	Auf- und Ausbau	Einbau analoger Funkgeräte (2 und 4m Vielkanal).	2.327,64 EUR	Gemäß Norm bzw. Bewilligungsschreibung von der Regierung der Oberpfalz vom 16.11.2020 (Unterpunkt besondere Auflagen)	Hinweis: analoge Funkgeräte (ebenso die digitalen Funkgeräte) werden vom Altfahrzeug übernommen.



Gegenüberstellung Mehrzweckfahrzeug (MZF) vs. Mannschaftstransportwagen (MTW)

fortl. Nr.	Bereich	Beschreibung	Zusatzkosten	Inhaltsbeschreibung	Bemerkung
1.6	Auf- und Ausbau	Zusatzaufwand aufgrund erhöhter und zusätzlicher Anforderungen im Bereich des Digitalfunks.	1.715,98 EUR		Hinweis: zweite Sprechstelle im Mannschaftsraum ist für ein MTW nicht vorgesehen, ebenso keine HRT's.
1.7	Auf- und Ausbau	Einbau einer Außenlautsprecheranlage inkl. Zubehör und vorgeschriebenen Equipment, vgl. Punkt 2.7.3.	1.175,72 EUR		Hinweis: Außenlautsprecheranlage ist für ein MTW nicht vorgesehen.
1.8	Auf- und Ausbau	Anfertigen und Einbau der geforderten Heckwarneinrichtung.	1.198,33 EUR	vergl. Punkt A - Unterpunkt 2.6.2	
1.9	Auf- und Ausbau	Lagerung und Halterung für angelieferte vorhandene Motorsäge mit Zubehör.	226,10 EUR	Motorsäge, Helm, Treibstoff- und Schmiermittelkanister, Werkzeug	Hinweis: Erweiterung der Normbeladung in diesem Punkt durch Unterbringung einer vorhandenen über Verkaufserlöse von Altgegenständen (nicht mehr einsatztauglich und mit Stadtverwaltung abgestimmt) finanzierte Motorsäge.
2.0	Zusatzausstattung für AFS	Zusatzausstattung für eine mobile AFS.	7.925,40 EUR	Bürocontainer, Markise, USB-Zugang, Flachbildschirm, Multifunktionsgerät, Handmegaphon, Witheboard	Hinweis: Laptop, Tablet sowie Zubehör werden von der DSEE bzw. vom Feuerwehrverein als Spende in Höhe von rund 2.000,00 EUR beigestellt.
3.0	Anpassung Fahrzeug für Hilfeleistungskontingente	Anpassungen für Fahrzeuge, welche Bestandteil eines Hilfeleistungskontingents sind.	5.249,09 EUR	Flaggenhalter nach BWB-TL-8345-0009, Kompressor-Martinhorn (statt Elektrohorn), Lardis ONE	Hinweis: MZF ist das zweite Führungsfahrzeug in zwei von vier Hilfeleistungskontingenten des Landkreises AS, Kostenposition 2.0 immer auch im Kontext zu sehen.
4.0	Fahrgestell - Sonderanforderungen	Mehrkosten Fahrgestell aufgrund vorgeschriebener Anforderungen.	7.497,00 EUR	Allradantrieb, Schneeketten, Rückfahrkamera (weg. Aufbau), zweite Batterie (vgl. Punkt A - Unterpunkt 2.6.9), Anhängerkupplung, Hochdach	vgl. techn. Baubeschreibung für MZF, Punkt A - Unterpunkt 1.0 bzw. 2.0 ff.
5.0	Feuerwehrtechnische Beladung	Feuerwehrtechnische Beladung gemäß Los 3 der Ausschreibung	2.977,98 EUR		erweiterte Beladung gemäß techn. Baubeschreibung sowie zur Aufgabenerfüllung der Punkt 2.0 bzw. 3.0.
6.1	Überführung, notwendige Abnahmen und Zulassungen	notwendige Abnahmen und Zulassungen aufgrund der Förderfähigkeit des Fahrzeugs	1.880,20 EUR	für Fahrgestell und Aufbau	gemäß Richtlinien und Vorgaben für förderfähige Feuerwehrfahrzeuge (Bay. StM).
6.2	Überführung, notwendige Abnahmen und Zulassungen	Tankfüllung 75 l für Fahrzeugüberführung	142,80 EUR		
7.1	Kostenzusammenfassung	Kostensummierung aufgrund unterschiedlicher Anforderungen an die Fahrzeugarten (MZF vs. MTW); vgl. Punkt C - Unterpunkt 1.1 bis 6.2	49.113,09 EUR		
7.2	Kostenzusammenfassung	Summe Kostenunterschied Gesamtbetrag; vgl. Punkt B - Unterpunkt 4.4	55.000,00 EUR		
7.3	Kostenzusammenfassung	Differenzbetrag	5.886,92 EUR	Differenzbetrag kann nicht näher spezifiziert werden! Übernahme der Kosten aus den abgegebenen Angeboten, welche auf Basis einer ordnungsgemäßen Ausschreibung inkl. Veröffentlichung auf der entsprechenden Plattform von unterschiedlichen Anbietern abgegeben wurden.	